aufgehoben durch Do Nr. 78

Fl. 50

GE II 0,8 (1,6)

(BAHDE CA 4000 m²)
(SCHREINEREI)

(COLLON CA 5000 m²)
(AUTOREPARATUR)

GE II 0,8 (1,6)

(DROSTE CA 3000 m²)
(BEDACHUNG)

Fl. 50

(LAMMERS CA 3600 m²)
(HEIZUNGS-INSTALLATION)

(SOPPE CA 4200 m²)
(SCHREINEREI)

1. Änderung

2. Änderung u. Erweiterung

GE II 0,8 (1,6)

2. Änderung u. Erweiterung

Gliederung gemäß Auflage 1) der Landesbaubehörde Ruhr

Fl. 14

Fl. 49

Fl. 50

Fl. 49

3. Änderung u. Erweiterung

Reithalle

Karanage

FUSSWEG

Am Pastorat

Am Kiebitzberg

Nachtigallenweg

Begrenzung der Änderung

1. Nummer der vereinfachten Änderung

2. vereinfachte Änderung (nur Text)
(Einzelhandelsausschluß + Altlastenfläche)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 3. vereinfachten Änderung (Höhenbegrenzung) und der 4. vereinfachten Änderung

vom Satzungsbeschluß der 1. Änderung ausgenommene Teilfläche

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Gemeinde Lembeck hat am 16.4.73 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Lembeck, den 16.4.73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 17.9.1974

Vermessungsbüro

Entworfen und aufgestellt

Dorsten, den 16.4.73

Verfasser — Planverfasser — Oberbaurat

Der Rat der Gemeinde Lembeck hat am 16.4.73 nach § 2 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Lembeck, den 16.4.73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.5.73 auf die Dauer eines Monats vom 21.5.73 bis 22.6.73 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 22.10.73

Amt Hervest-Dorsten — Der Amtsdirektor — 1. Leigendreher

Der Rat der Gemeinde Lembeck hat am 28.9.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes, in der durch Bekanntmachung geänderten Fassung, diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lembeck, den 24.9.1974

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 31.5.1976 Az. 34.41-5206-27 Do/76 genehmigt worden.

Münster, d. 31.5.1976

Regierungspräsident
In Vertretung
Dr. Detert

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 6.7.1976 nach § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dorsten, den 6.7.1976

Der Amtsdirektor

Ergänzung auf Grund der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.12.1976 Az.: IB1/25.112 Lembeck 8/1) enthaltenen Auflagen u.

1) Das südliche Gewerbegebiet ist in einem Streifen von 60m Breite von der Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Kiebitzberg gem. § 6 Abs. 4 BauNVO derart zu gliedern, daß in diesem Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören,

2) Die festgesetzten Gewerbegebiete sind gem. § 8 Abs. 4 BauNVO insoweit zu gliedern, daß nur Betriebe zulässig sind, bei denen

a) häusliche Abwässer anfallen oder

b) nur geringe betriebliche Abwässer anfallen und nur soweit als der Betrieb der Kläranlage in Lembeck, die vom Lippeverband betrieben wird, nicht gestört wird.

Vorstehende Ergänzung wurde von der Landesbaubehörde Ruhr am 9.12.1976 genehmigt.

Münster, 9.12.1976

Landesbaubehörde Ruhr
Regierungsbaudirektor

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 31.5.1976 Az. 34.41-5206-27 Do/76 genehmigt worden.

Dorsten, den 6.12.1977

Der Amtsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Aufgehobene ~~Aufhebende~~ Festsetzungen

B 11 o — der Bauleitplanung vom 12.6.1961
— in der Fassung
— Abgrenzung der Baugebiete

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 (1) 2 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SW Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO)
SO Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 und 4 BBauG sowie § 16 u. 17 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß -
(III) Zahl der Vollgeschosse - zwingend -
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
GH Gemeinschaftsgaragen (§ 21 (2) BauNVO)
Baulinie
Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 und § 9 (1) 8 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
S Schule
K Kirche
J Jugendheim
Kg Kindergarten
Jp Jugendherberge

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Fußweg
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen (§ 9 (1) 4 und § 9 (1) 5 u. 7 BBauG)
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen
Umformerstation — Pumpwerk

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) 4 und § 9 (1) 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 (1) 8 und § 9 (1) 15 BBauG)

Grünflächen
Parkanlage
Spielplatz mit Hütte, Kiosk u. Sitzplatz
Dauerkleingärten
Sportplatz
Badeplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 (1) 17 und § 9 (1) 18 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 (1) 18 und § 9 (1) 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 (1) 1a und § 9 (1) 12 BBauG)
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Garagen (Schnitt)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen und gemeinschaftlichen Zwecken dienende Gebäude (§ 9 (1) 4 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen (§ 9 (1) 10 BBauG)
Nur überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG) Vorgarten
Begrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 3. vereinfachter Änderung (§ 9 (7) BBauG)
Bezeichnung der Baugebiete (§ 9 (1) 1 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Höhe der baulichen Nutzung (§ 16 (4) BauNVO)
Nutzungsschablone
Bauweise
Baugrenze
Baulinie
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg
Parkplatz
Grünanlage
Spielplatz
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Stellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Gemeinschaftsstellplätze
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen und gemeinschaftlichen Zwecken dienende Gebäude
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen
Nur überbaubare Grundstücksflächen
Begrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und 3. vereinfachter Änderung
Bezeichnung der Baugebiete
Abgrenzung unterschiedlicher Höhe der baulichen Nutzung
Nutzungsschablone
Bauweise
Baugrenze
Baulinie
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg
Parkplatz
Grünanlage
Spielplatz
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 26 BBauG, § 4 der Verordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen vom 1. Okt. 1970 i.d. Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. DVO zum BBauG — mit § 103 Bau O NW)

FD Flachdach
PD Pultdach
SD Satteldach
WD Walmdach
35° Dachneigung
Firstrichtung
Anlage
Anpflanzungen
Mauer

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Hoch-Flächen, Hafen (§ 9 (1) 11 BBauG)
Flächen für die Hochwasserschutz (§ 9 (1) 16 BBauG)
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 (1) 20 und § 9 (4) BBauG)
Landschaftsschutzgebiete
Naturschutzgebiete
Umgrenzung und Nummer der Verbandsschutzflächen
Umgrenzung der Flächen mit immissionsschützenden Festsetzungen
Wasserschutzgebiete
Überschwemmungsgebiet
Flächen für Bahnanlagen (§ 9 (1) 3 und § 9 (4) BBauG)
Geplante Gasdruckregelstation
Abgrenzung der Schutzzonen (Verkehrsbereich)
Aufteilung der Straßenverkehrsanlagen und Straßenflächen
Geplante Entwässerungsleitungen
S Schmutzwasser
R Regenwasser
H Geplante Hochwasserschutzmauer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den GE-Gebieten sind die Wohnhäuser gem. § 8 (2) Nr. 2 Bau NVO. sowie Büro- und Verwaltungsgebäude mit Flachdächern auszuführen.
2. Die in den Nutzungsschablonen festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) 10 BBauG) sowie die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Geländestreifen (§ 9 (1) 15 BBauG) sind nach Bepflanzungsplänen, die mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen sind, anzulegen. Diese Pläne sind der Baugenehmigungsbehörde spätestens mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Auf den Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den jeweiligen Straßenbegrenzungslinien, sind nur Anpflanzungen zulässig, die eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDE - ~~STADT~~ - VERTRETUNG VOM: 25.9.75 AZ: 61 20 15 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) 15 BBauG) - (Vorgärten) - sowie die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Geländestreifen (§ 9 (1) 15 BBauG) sind nach Bepflanzungsplänen im Maßstab 1:200 zu gestalten. Diese Pläne sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit den Bauanträgen zur Genehmigung vorzulegen. Auf den gemäß § 9 (1) 15 BBauG als Sicht- und Lärmschutz mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Flächen sind auf je 100 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und 5.0 Stück Sträucher zu pflanzen.

Baugrundstück für Versorgungsanlagen - Umformerstation
aufgehobene Festsetzungen

GEMEINDE LEMBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„Gewerbegebiet Lembeck West"

1. AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:500

GEMARKUNG LEMBECK
FLUR 49, 50, 14

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970, S. 299)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238), berichtigt 1969, BGBl. I S. 11)

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 71341)

Bestandteile: 1 Blatt Zeichnung — Blatt Schnitte

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt